

ESSEN

Ratgeber in Friedhofs-
und Bestattungsfragen





Grün und Gruga
Essen

Herausgeber: Grün und Gruga Essen

Gestaltung: Mammut-Verlag

Fotos: Elke Brochhagen
Georg Mathias
Rainer Ulbrich
www.fotolia.de

Erschienen: Mai 2011

INHALT

Vorwort	4
Öffnungszeiten	5
Infos zur Wahl des Friedhofes	6
Bestattungsart, Bestattungsort	7
Infos zu den Grabarten	8
Krematorium	14
Überführung zu städtischen Friedhöfen Aufbahrung, Trauerhalle, Aufenthaltsräume für Angehörige Kranz- und Blumenspenden	15
Ruhezeiten	16
Nutzungsrecht	17
Gedenktage an Verstorbene	18
Aus dem Leben – aus dem Sinn?	20
Individualität	21
Gärtnerische Gestaltung und Pflege der Gräber	22
Grabmale	22
Abschließender Hinweis	23
Infos zu den notwendigen Formalitäten bei einem Sterbefall	24
Kontakte der städtischen Friedhöfe	26

VORWORT

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger, wer denkt schon gern an den Tod? Die meisten Menschen verdrängen diesen Gedanken.

So ist es auch verständlich, dass sich nur Wenige rechtzeitig informieren, welche Bestattungsformen und Grabarten die 23 städtischen Friedhöfe in Essen bieten.

Die Essener Friedhöfe sind nicht nur friedvolle Ruhestätten für Verstorbene, sondern stellen auf Grund ihrer Gestaltung kleine Parks und Waldungen dar. Bäume, Rasen, Sträucher und Wasser bilden den von den meisten Menschen gewünschten ästhetischen und würdevollen Rahmen für die Beisetzungsflächen, von denen es insgesamt rund 30 verschiedene Arten gibt.

4

Den meisten Menschen ist es ein Anliegen, die letzte Ruhestätte in einer würdevollen und ansprechenden Umgebung zu wissen.

Daher möchte der „Ratgeber in Friedhofs- und Bestattungsfragen“ Ihnen und Ihren Angehörigen die Möglichkeit geben, sich zu informieren, rechtzeitig zu planen und das Notwendige zu veranlassen.

Im Frühjahr 2011 hat auf dem Parkfriedhof, im Bereich des Haupteinganges, ein Büro eröffnet, das allen Bürgern für die Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit den städtischen Friedhöfen und dem Krematorium kostenlos zur Verfügung steht.



**Bürgerinformation – Parkfriedhof Essen
Am Parkfriedhof 33, 45138 Essen-Huttrop**

Tel.: 02 01 / 88-67612

E-Mail: friedhofsinfo@gge.essen.de

www.krematorium-essen.de

www.essen.de

ÖFFNUNGSZEITEN

Von März bis Oktober

Mo., Mi. und Fr.: 10:00 – 16:00 Uhr

Di. und Do.: 10:00 – 19:00 Uhr

3. Sa. im Monat: 12:00 – 16:00 Uhr

Von November bis Februar

Mo., Mi. und Fr.: 10:00 – 16:00 Uhr

Di. und Do.: 10:00 – 17:30 Uhr

3. Sa. im Monat: 12:00 – 16:00 Uhr

5

sowie nach telefonischer Vereinbarung.

Darüber hinaus stehen die Mitarbeiter der
zentralen Friedhofsverwaltung

Mo. bis Fr.: 7:00 – 12:30 Uhr

und: 14:00 – 15:00 Uhr

zur Verfügung.



INFOS

ZUR WAHL DES FRIEDHOFES

Die Wahl des Friedhofes ist freigestellt. In Essen sind die Friedhöfe keinem bestimmten Stadtteil zugeordnet. Falls auf dem nächstgelegenen Friedhof die gewünschte Grabart nicht zur Verfügung steht, können Sie oder die Angehörigen einen anderen städtischen Friedhof wählen.

6



BESTATTUNGSART, BESTATTUNGSORT

Art und Ort der Bestattung richten sich zunächst nach dem Willen des Verstorbenen. Hat der Verstorbene Wünsche in dieser Hinsicht geäußert, so vertraut er seinen Angehörigen, dass sie seinen Willen erfüllen. Die tatsächliche Erfüllung dieser Wünsche ist jedoch nicht rechtsverbindlich gesichert.

Anders ist es dagegen, wenn der Verstorbene durch letztwillige Verfügung für den Fall seines Todes Anordnungen über Art und Ort seiner Bestattung und deren Ablauf getroffen hat. Solche Bestimmungen sind für die Angehörigen rechtlich bindend.

Ist eine Willenserklärung des Verstorbenen nicht bekannt, so sind die Angehörigen berechtigt, über Art und Ort der Bestattung sowie über Einzelheiten des Ablaufs zu entscheiden.



Erfordert die Bestattung eine Überführung von oder nach auswärts (z.B. eine Seebestattung) oder gar eine Auslandsüberführung, so ist es ratsam, wegen der vielfältigen zu beachtenden Sonderbestimmungen den Rat der Friedhofsverwaltung oder eines Bestattungsunternehmens einzuholen. Als Beisetzungsart sind die Erdbestattung und die Urnenbestattung möglich.

INFOS

ZU DEN GRABARTEN

Auf den städtischen Friedhöfen stehen rund 30 Grabarten zur Verfügung. Nachfolgend werden die wichtigsten beschrieben:

ERDBESTATTUNGEN

Reihengräber

Sind nebeneinander liegende Einzelgräber in geschlossenen Grabfeldern für Kinder ab 4 Jahre und Erwachsene. 25 Jahre Nutzungsdauer – eine Verlängerung des Rechtes ist nicht möglich.

8



Kinderreihengräber

für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. 12 Jahre Nutzungsdauer – eine Verlängerung des Rechtes ist nicht möglich.





Wahlgräber

sind ein- oder mehrstellige Gräber, die in verschiedenen Lagen ausgewählt werden können. In einem Wahlgrab können neben einer Erdbestattung bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Für Kinder ab 4 Jahre und Erwachsene. 25 Jahre Nutzungsdauer – eine Verlängerung des Rechtes ist möglich.



Islamische Bestattungen

sind als Reihen- und Wahlgräber für Kinder und Erwachsene nur auf dem Friedhof am Hallo möglich. Die Nutzungsdauer beträgt mindestens 40 Jahre.

URNENBESTATTUNGEN

Urnenreihengräber

Sind nebeneinander liegende Einzelgräber in geschlossenen Grabfeldern für Kinder ab 4 Jahre und Erwachsene. 25 Jahre Nutzungsdauer – eine Verlängerung des Rechtes ist nicht möglich.

Urnenwahlgräber

Sind ein- oder mehrstellige Gräber, die in verschiedenen Lagen ausgewählt werden können. Für Kinder ab 4 Jahre und Erwachsene. 25 Jahre Nutzungsdauer – eine Verlängerung des Rechtes ist möglich.

10





Kolumbarien (Oberirdische Urnenkammer)

sind oberirdische Urnenwände mit Grabkammern für bis zu 4 Urnen, im Innen- und Außenbereich. 25 Jahre Nutzungsdauer – eine Verlängerung des Rechtes ist möglich.



11

Urnenbaumgräber

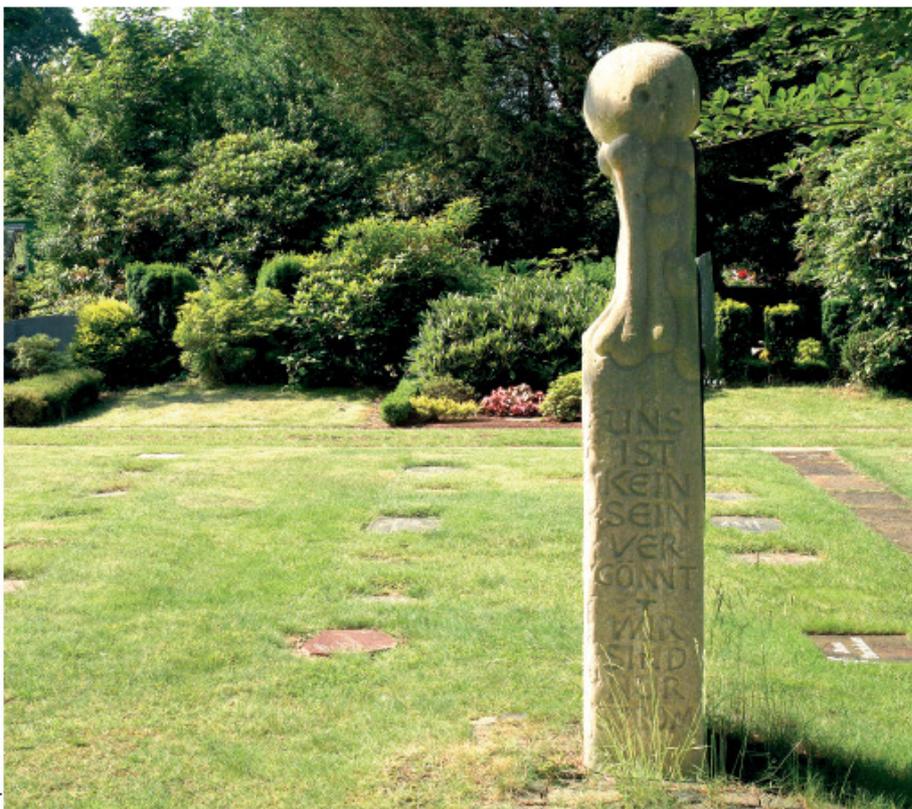
sind Grabstätten für max. 4 Urnen. Die Urne wird im Wurzelbereich eines Baumes beigesetzt. Eine Kennzeichnung durch eine Liegeplatte mit persönlichen Daten ist möglich. 25 Jahre Nutzungsdauer – eine Verlängerung des Rechtes ist möglich.

Naturnahe Urnenbaumgräber

sind Grabstätten für max. 4 Urnen. Die Urne wird im Wurzelbereich eines Baumes beige-
setzt. Die Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt durch eine Plakette, die am Baum be-
festigt wird. 25 Jahre Nutzungsdauer – die Verlängerung des Rechtes ist möglich.

Wiesenreihengräber

werden als Erd- und Urnengräber angebo-
ten. Sie können durch eine Liegeplatte mit
persönlichen Daten kenntlich gemacht wer-
den. Die Pflege erfolgt durch die Friedhofs-
verwaltung. 25 Jahre Nutzungsdauer – eine
Verlängerung des Rechtes ist nicht möglich.



Anonyme Bestattung

Bei einer anonymen Bestattung sind Urnen- und Erdbestattungsgräber unter einer geschlossenen Wiesenfläche. Das jeweilige Grab ist nicht erkennbar – daher anonym und ohne Pflegeaufwand. 25 Jahre Nutzungsdauer – eine Verlängerung des Rechtes ist nicht möglich.



13



KREMATORIUM

Die Stadt Essen unterhält in Essen-Freisenbruch ein modernes Krematorium. Dort werden in würdevoller Weise innerhalb von 2 – 3 Werktagen, auf Wunsch – sofern alle Papiere vorliegen – innerhalb von 24 Stunden Einäscherungen zuverlässig durchgeführt. Angehörige können nun der Einäscherung beiwohnen.

Zuvor besteht die Möglichkeit, sich im Aufbahrungsraum von dem Verstorbenen zu verabschieden bzw. in besonders hergerichteten Räumen beim Verstorbenen zu verweilen.



14

Durch die Nutzung des Essener Krematoriums wird ein langer Transportweg zu auswärtigen, privaten Krematorien entbehrlich, wodurch eine anonyme Einäscherung ohne Bezug zum Wohnort vermieden wird.

Da das städtische Krematorium nicht gewinnorientiert arbeitet, ist die Einäscherungsgebühr im Vergleich zu privaten Krematorien geringer. Sie sollten daher das Bestattungsinstitut anhalten, die Einäscherung hier in Essen durchführen zu lassen.

ÜBERFÜHRUNG ZU STÄDTISCHEN FRIEDHÖFEN

Verstorbene sind spätestens 36 Stunden nach dem Tode, jedoch nicht vor Ausstellung der Todesbescheinigung, in eine Leichenhalle zu überführen. Sie können einen Bestattungsunternehmer Ihres Vertrauens mit der Abwicklung aller notwendigen Formalitäten und dem Ablauf der Bestattung beauftragen. Die gesetzliche Frist für eine Bestattung beträgt 8 Tage nach Eintritt des Todes.

AUFBAHRUNG; TRAUERHALLE, AUFENTHALTSRÄUME FÜR ANGEHÖRIGE

Die Verstorbenen werden in den hierfür vorgesehenen Abschiedsräumen der Friedhöfe im Einvernehmen mit den Angehörigen aufgebahrt und können dort vor der Bestattung, nach Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung, besucht werden. Auf einigen städtischen Friedhöfen stehen den Angehörigen bis zum Beginn der Trauerfeier Aufenthaltsräume zur Verfügung. Die meisten Friedhöfe verfügen darüber hinaus über eine Trauerhalle.

15

KRANZ- UND BLUMENSPENDEN

können, wenn sie nicht in das Trauerhaus gesendet werden sollen, direkt zum Friedhof geschickt werden. Hier werden sie bei Aufbahrungen als Blumenschmuck in der Kapelle verwendet und nach Beendigung der Trauerfeier durch das Bestattungsinstitut zur Grabstelle gebracht.



RUHEZEITEN

Die Ruhezeit beträgt bei Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 12 Jahre. Bei allen anderen Verstorbenen sind es 25 Jahre. Auf einigen Friedhöfen ist die Ruhezeit auf 30 Jahre festgesetzt, weil die Bodenverhältnisse es erfordern. Damit die vorgeschriebene Ruhezeit eingehalten wird, muss das Nutzungsrecht an Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern bei einer späteren Belegung entsprechend angeglichen werden.



NUTZUNGSRECHT

Das Nutzungsrecht an Gräbern auf städtischen Friedhöfen vergibt ausschließlich die Friedhofsverwaltung. Rechte an Gräbern können nicht nur bei Sterbefällen oder Umbettungen erworben werden. Die Vergabe von Nutzungsrechten an Wahlgräbern ist auch schon zu Lebzeiten (Reservierung und Kauf einer Wunschgrabstelle) jederzeit möglich. Bei Erdbestattungsreihen- und Urnenreihengräbern entspricht das Nutzungsrecht der gesetzlichen Ruhezeit und kann nicht verlängert werden. Das Nutzungsrecht an Wahl- und Urnenwahlgräbern einschließlich Kolumbarien beträgt 25 bis längstens 50 Jahre. Über das Nutzungsrecht stellt die städtische Friedhofsverwaltung eine Urkunde aus.

Rechte an Gräbern können nur von einer natürlichen oder juristischen Person erworben werden. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger müssen zur Vermeidung von Nachteilen der Friedhofsverwaltung jede Änderung der Rechtsverhältnisse sowie die Änderung ihrer Anschrift mitteilen. Der Erwerb von Nutzungsrechten zu gewerblichen Zwecken ist aus naheliegenden Gründen nicht möglich.

Verlängerung

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist bis zu einer Dauer von 50 Jahren möglich (weitere Nutzung oder Pflege der Grabstelle).

GEDENKTAGE AN VERSTORBENE

Volkstrauertag

Der Volkstrauertag ist in Deutschland ein staatlicher Gedenktag und gehört zu den „Stillen Tagen“. Er wird seit 1952 zwei Sonntage vor dem 1. Advent begangen und erinnert an die Kriegstoten und Opfer der Gewaltherrschaft aller Nationen.

Allerheiligen und **Allerseelen** werden an den ersten beiden Novembertagen begangen und sind kirchliche Gedenktage.

An Allerheiligen wird aller Heiligen, Märtyrer und Verstorbenen gedacht. Die Gräber auf den Friedhöfen werden von den Angehörigen geschmückt, bei Katholiken wird das „Seelenlicht“ entzündet, das auch noch am darauffolgenden Allerseelentag scheint, es ist das Symbol des „Ewigen Lichtes“, das dem Verstorbenen leuchtet.

18

Gedenktag der Entschlafenen – Totensonntag

Viele Namen hat es im Laufe der Zeit für diesen Gedenktag gegeben. Es ist der letzte Sonntag vor dem 1. Adventssonntag und damit der letzte Sonntag des christlichen Kirchenjahres. Der Ewigkeitssonntag oder Totensonntag ist in der evangelischen Kirche in Deutschland ein Gedenktag für die in den letzten 12 Monaten Verstorbenen und somit das Gegenstück des katholischen Feiertages Allerseelen.



Jahresgedenken – Todestag / Geburtstag

Ganz persönliche Termine des Gedenkens sind Todes- und Geburtstag des Verstorbenen. Oft wird zum Todestag, dem Jahresgedenken, auf ganz besondere Weise an den Verstorbenen erinnert. Viele Angehörige schalten in der örtlichen Tageszeitung eine Anzeige zum Jahresgedenken, um an den lieben Verstorbenen zu erinnern und ihren immer noch großen Schmerz auszudrücken. Zum Geburtstag wird das Grab mit frischen Blumen geschmückt.



AUS DEM LEBEN – AUS DEM SINN?

Das Andenken an verstorbene Personen zu bewahren, gehört zu den wichtigsten Aspekten der Trauerarbeit und hilft, nach und mit dem Tod eines geliebten Menschen weiterzuleben.

Die Ruhestätten individuell gestalten

Die liebevolle und individuelle Gestaltung der letzten Ruhestätte hilft nicht nur, das Andenken an einen lieben Menschen für sich selbst und für andere zu bewahren, sondern erlaubt und ermöglicht wichtige Schritte für den eigenen Trauerweg. Nicht zuletzt zeugt sie von dem Respekt, den eine Gesellschaft ihren Mitgliedern zollt.

Am Ende nach dem Ende

20

Ein Begräbnis in einem Rasenfeld erscheint auf den ersten Blick preiswert und praktisch. Doch es kann auch verzweifelt und verloren machen: Oft stehen Menschen am Rand eines solchen Feldes, versuchen vergeblich, dem Verstorbenen eine Stelle zuzuordnen, wissen nicht wohin mit den mitgebrachten Blumen oder Kerzen.

Daher sollte ein solcher Schritt mehr als einmal überlegt werden!



„NICHTS IST FÜR DEN ERWACHSENEN ERSTREBENSWERTER ALS INDIVIDUALITÄT.“

Ludwig van Beethoven

Jeder sollte selbst entscheiden, was dieser Ausspruch von Beethoven für sich persönlich bedeutet.

Die Einzigartigkeit jeder Lebensgeschichte gilt es jedoch zu bewahren, sie darf nicht der Gleichgültigkeit und dem Vergessen zum Opfer fallen. Anonymität zerstört jegliche Beziehung, die zu den Lebenden und zu den Toten.

Das Sterben, der Tod, die Bestattung, das Grab, die Friedhöfe sind Themen, mit denen sich unsere jugendlich fixierte Gesellschaft schwer tut. Dies führt oft zu einem Verlust von Tradition, auch in der Friedhofskultur.

Helfen Sie durch Ihr Bewusstsein für Individualität und den Stolz auf das gelebte Leben, dass Friedhöfe auch weiterhin ein Ort der Trauer, aber auch der Erinnerung, des Trostes und der Nähe sind.

Regeln Sie Ihre Bestattung am besten schon zu Lebzeiten und bestimmen Sie damit Ihre Wünsche zur Durchführung der Trauerfeier, zu Bestattungsart und damit auch die Wahl zwischen Sarg- und Urnenbeisetzung in einem Vorsorgevertrag namhafter Versicherungen oder direkt bei dem Bestatter Ihres Vertrauens. Natürlich besteht auch die Möglichkeit, dies in einer Verfügung oder testamentarisch festzuhalten.

GÄRTNERISCHE GESTALTUNG UND PFLEGE DER GRÄBER

Den Abtransport der Kränze und der überschüssigen Erde übernimmt die Friedhofsverwaltung, wie auch das erste Aufsetzen von Grabhügeln innerhalb von Reihengrabfeldern. Eine Grabpflege wird jedoch nicht übernommen. Die Herrichtung und Pflege der Gräber ist Aufgabe der Nutzungsberechtigten. Sie können die Gräber selbst anlegen und pflegen oder Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Pflege und Bepflanzung der Gräber kann man durch Grabpflegeverträge mit Friedhofsgärtnern sichern. Zu der gärtnerischen Gestaltung von Gräbern sind die Bestimmungen der Friedhofssatzung zu beachten. Auskunft über Einzelheiten gibt die Friedhofsverwaltung.

22

GRABMALE

Für die Gestaltung und das Aufstellen von Grabmalen bestehen Vorschriften, die die Form, das Material, die Größe, die Bearbeitung und die Beschriftung von Grabmalen regeln. Diese Richtlinien sowie die Vorschriften über die Fundamentierung und das Verdübeln von Grabmalen sind den auf Essener Friedhöfen zugelassenen Dienstleistern, zumeist Steinmetz- und Bildhauerhandwerkern, bekannt. In der Regel reichen diese Firmen auch die vorgeschriebenen Anträge über die Aufstellung oder die Änderung von Grabmalen in zweifacher Ausfertigung bei der Friedhofsverwaltung zur Genehmigung ein.

ABSCHLIESSENDER HINWEIS

Neben den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen ist die „Friedhofs- und Gebührensatzung der Stadt Essen“ in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.



INFOS

ZU DEN NOTWENDIGEN FORMALITÄTEN BEI EINEM STERBEFALL

Eingetreten im Krankenhaus, Altenheim oder ähnlicher Einrichtung: Sterbefallanzeige, Todesbescheinigung der Einrichtung

Eingetreten zu Hause:
Todesbescheinigung des Arztes

Für das Standesamt:

Bei der Anmeldung von Sterbefällen, die spätestens am dritten auf den Todestag folgenden Werktag beim Standesamt Essen anzuzeigen sind, wobei der Samstag nicht als Werktag gilt, werden folgende Unterlagen benötigt:

Bei Ledigen:
Todesbescheinigung, Geburtsurkunde, Personalausweis / Pass

Bei Verheirateten:
Todesbescheinigung, Eheurkunde (ehemals Heiratsurkunde) / Abschrift aus dem Familienbuch, Personalausweis / Pass

Bei Verwitweten:
Todesbescheinigung,
Eheurkunde / Abschrift aus dem Familienbuch, Personalausweis / Pass,
Sterbeurkunde bzw. Beschluss über Todeserklärung des Ehegatten

Bei Geschiedenen:

Todesbescheinigung, Eheurkunde mit Auflösungsvermerk / Abschrift aus dem Familienbuch, ggf. rechtskräftiges Scheidungsurteil, Personalausweis/Pass

Bei eingetragener Lebenspartnerschaft:

Todesbescheinigung, Lebenspartnerschaftsurkunde inkl. Bescheinigungen über Namensänderung. Bei Aufhebung der Lebenspartnerschaft Beschluss des Amtsgerichtes. Personalausweis / Pass

Weitere umfassende Auskünfte erteilt Ihnen das

Standesamt Essen
Hollestr. 3 / Gildehof
45121 Essen
Tel.: 02 01 / 88-33 401
Fax: 02 01 / 88-33 481
sterbefaelle@einwohneramt.essen.de
www.essen.de / Rathaus

25



KONTAKTE

DER STÄDTISCHEN FRIEDHÖFE IN ESSEN

Parkfriedhof, Huttrop, Am Parkfriedhof 33
Tel.: 02 01 / 28 80 36 und 27 79 95
Fax: 2 76 68 41

Siepenfriedhof, Südostviertel, Beckspiepenstr. 14

Ostfriedhof, Südostviertel, Saarbrücker Str. 76

Friedhof am Hellweg/Krematorium, Hellweg 95
Tel.: 02 01 / 50 06 54, Fax: 50 53 31

Friedhof am Hallo, Stoppenberg, Hallostr. 120
Tel.: 02 01 / 21 13 82, Fax: 21 13 82

Friedhof Schonnebeck, Friedhofstr.

26

Friedhof Kray, Siegfriedstr. 20

Friedhof Frillendorf, Ernestinenstr. 267

Südwestfriedhof, Fulerum, Fulerumer Str. 15b
Tel.: 02 01 / 71 62 97, Fax: 8 71 83 27

Südfriedhof, Rüttenscheid, Lührmannstr.123

Friedhof Bredeney, Westerwaldstr. 6

Bergfriedhof, Heidhausen, Scheppener Weg 58a
Tel.: 02 01 / 40 21 71, Fax: 4 08 79 17

Friedhof Kettwig, An der Nittlau 54

Friedhof Werden II, Heskämpchen 2

Friedhof Heisingen II, Wechselfad 15
Tel.: 02 01 / 46 49 95, Fax: 4 66 84 02

Friedhof Heisingen I, Georgkirchstr. 7

Friedhof Rellinghausen, Am Glockenberg 36a

Friedhof Überraehr, Holthuser Tal 15

Friedhof Burgaltendorf, Worringstr. 4

Nordfriedhof, Altenessen, Hauerstr. 27
Tel.: 02 01 / 34 21 80, Fax: 8 37 29 18

Friedhof Karnap, Ahnewinkelstr. 51

Terrassenfriedhof Schönebeck
Kaldenhoverbaum 55
Tel. 02 01 / 67 66 07, Fax: 8 37 29 18

Friedhof am Schildberg, Frintrop, Richtstr. 20





GRÜN UND GRUGA
ESSEN

